§ 2 StVO Straßenbenutzung durch Fahrzeuge	Regel- betrag	Behin- derung	Gefähr- dung	Unfall
102142-145 Sie missachteten als Radfahrer das Rechtsfahrge- bot, indem Sie den markierten Schutzstreifen nicht benutzten.	15	20	25	30
141446-449 Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg (Zeichen 237/240/241), obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war.	20	25	30	35
102167-169 Sie fuhren als Radfahrer nebeneinander und behinderten dadurch andere.		20	25	30
102126-129 (§ 2 Abs. 1 StVO) Sie benutzten vorschriftswidrig den linksseitig angelegten Radweg.	10	15	20	25
102173-176 § 2 Abs. 4 StVO) Sie befuhren den Radweg in nicht zulässiger Richtung, obwohl ein Radweg oder Seitenstreifen in zulässiger Richtung vorhanden war.	20	25	30	35
102100-103 Sie benutzten vorschriftswidrig den Gehweg.	10	15	20	25

§ 17 StVO Beleuchtung an Fahrrädern	Regel- betrag	Behin- derung	Gefähr- dung	Unfall
117100-102 Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung nicht benutzt, obwohl es die Sichtverhältnisse erforder- ten.	15	20	25	30

§ 21 StVO Personenbeförderung	Regel- betrag	Behin- derung	Gefähr- dung	Unfall
121160 Sie beförderten auf einem einsitzigen Fahrrad eine über 7 Jahre alte Person.	5			
121166 Sie beförderten auf dem Fahrrad ein Kind, obwohl die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen nicht vorhanden waren.	5			

Verstöße gegenüber Radfahrern	Regel- betrag	Behin- derung	Gefähr- dung	Unfall
121100-101 Sie hielten auf einem Radweg	10	15		
141100-101 Sie parkten auf einem Radweg	20	30		
142272-273 Sie parkten verbotswidrig auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340)	20	30		
141112-113 Sie parkten auf einem Geh- und Radweg (Zeichen 240/ 241)	20	30		

§ 23 StVO Sonstige Pflichten	Regel- betrag	Behin- derung	Gefähr- dung	Unfall
123172 Sie benutzten als Radfahrer ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist in vorschriftswidriger Weise (z.B. Handy).	55		123630 75	123631
123106 Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10			
123006 Sie fuhren freihändig.	5			
123000 Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug.	5			

§ 36 StVO Zeichen und Weisungen von	Regel- betrag	Behin- derung	Gefähr- dung	Unfall
136612 Sie beachteten als Führer eines nicht - motorisier- ten Fahrzeugs nicht das Haltegebot des Polizeibe- amten.	35			
136618 Sie beachteten als Führer eines nicht - motorisier- ten Fahrzeugs nicht das Zeichen des Polizeibeam- ten.	35			
136624 Sie befolgten nicht das Haltgebot des Polizeibe- amten anlässlich einer Verkehrskontrolle oder Verkehrserhebung	70			

§ 37 StVO Rotlichtverstöße	Regel-	Behin-	Gefähr- dung	Unfall
137612-614 Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage.	60 1 Pkt.		100 1 Pkt.	120 1 Pkt.
137624-626 Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 Sekunde an.	100 1 Pkt.	100 1 Pkt.	160 1 Pkt.	180 1 Pkt.

§ 41 StVO Vorschriftszeichen	Regel- betrag	Behin- derung	Gefähr- dung	Unfall
141149-152 Sie befuhren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 215 / 220).	20	25	30	35



Weitere Vorschriftszeichen nach § 41 StVO	Regel- betrag	Behin- derung	Gefähr- dung	Unfall
141196 Sie fuhren auf einem Gehweg (Zeichen 239) / in einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1, 242.2) mit zugelassenem Fahrzeugverkehr nicht mit Schrittgeschwindigkeit.	15			
141169-172 Sie benutzten als Radfahrer den Fußgängerbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 239, 242.1, 242.2 gesperrt war. VZ 239 VZ 242.1 VZ 242.2	,15	20	25	30
141606 Sie gefährdeten als Radfahrer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239/242.1, 242.2 mit Zusatzzeichen), in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger.			30	
141175 Sie benutzten als Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250/254 *) gesperrt war.	15	20	25	30
141187-190 Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Zeichen 267).	20	25	30	35
Sie hielten als Fahrzeugführer in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) die Schrittgeschwindigkeit nicht ein.	15			

Technische Einrichtungen §§ 64a, 65, 67 StVZO	Regel- betrag
364100 Sie führten ein Fahrrad ohne Klingel.	15
365000 Sie führten ein Fahrrad, dessen bremstechnische Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	10
367100 Sie führten ein Fahrrad, dessen lichttechnische Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	20
367000 Sie führten ein Fahrrad ohne seitliche Kenntlich- machung (zwei gelbe Speichenrückstrahler oder ringförmig retroreflektierende weiße Streifen je Rad oder an jeder Speiche weiß reflektierende Hülsen).	10

Pedelec, S-Pedelec, E-Bike

Nicht alle Begriffe sind gesetzlich eindeutig definiert. Bezeichnungen im Einzelhandel sind deshalb frei gewählt. Unter dem Begriff E-Bike oder Pedelec werden auch Fahrräder mit Motorunterstützung verkauft, die rechtlich Fahrräder bleiben!



Rechtsstaatlich bürgerorientiert professionell



Pedelec / E-Bike als Fahrrad

- Motorunterstützung nur beim Treten
- Bis max. 25 km/h
- Max. 250 Watt Motor
- Motor muss sofort aussetzen, wenn Pedale nicht mehr getreten wird
- Anfahrt- oder Schiebehilfe bis 6 km/h möglich (erleichtert das Anfahren am Berg)

Fahrrad gem. 63a StVZO

- ⇒ Keine Helmpflicht
- ⇒ Keine Fahrerlaubnis erforderlich
- ⇒ Keine Versicherung, kein Versicherungskennzeichen

Radwege müssen benutzt werden







S-Pedelec sind Kfz

Motor unterstützt beim Treten bis 45 km/h
Anfahrtshilfe bis 20 km/h (durch Knopfdruck ohne Treten der Pedale)
Motor max. 500 W

Kleinkraftrad (Kfz)

Geeigneter Helm erforderlich

Versicherungspflicht mit Versicherungskennzeichen

Fahrerlaubnis AM erforderlich

Ausrüstung Kleinkraftrad gem. StVZO erforderlich

- Linker Außenspiegel § 56 StVZO)
- Seitenreflektoren vordere Gabel
- Kennzeichen Beleuchtung (nach 2015 in Betrieb genommen)
- Lichteinrichtung wie bei einem Kfz
- Hupe (§ 55 StVZO)
- Seitlicher Ständer
- Mindestprofiltiefe Reifen 1mm (§ 36 StVZO)
- Licht muss während der Fahrt eingeschaltet sein

Betriebserlaubnis (ABE): Diese erfordert eine 17stellige FIN am

Rahmen

Achtung: Um nicht als Kleinkraftrad erkannt zu werden, ist es beliebt das Kennzeichen und die Halterung zu entfernen. Das Kennzeichen wird dann lose mitgeführt. Der Versicherungsschutz ist gegeben. (Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand gem. § 27 VII FZV)

E-Bike (ohne Pedale)

Einsitzige zweirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb, der sich bei einer Geschw. Von mehr als 25km/h selbsttätig abschaltet

Bis 20 km/h: Mofa

Keine Helmpflicht

Versicherungskennzeichen

Max. 500 Watt (abzulesen in der

Betriebserlaubnis)

Radwegnutzung nur wenn durch o.g. Zeichen frei

gegeben

Bis 25 km/h: Mofa

Helmpflicht

Versicherungskennzeichen

Max. 1000 Watt

Radwegnutzung nur wenn durch o.g. Zeichen frei

gegeben

Bis 45 km/h: Kleinkraftrad

Helmpflicht

Führerschein Kl. AM

Versicherungskennzeichen

Max. 4000 Watt

Keine Radwegnutzung